
Gebührentarif

vom 19. Dezember 2017

Gültig ab: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Erlass und Erhöhung der Gebühren	3
1.3	Gebühren für weitere Leistungen	3
2	Die einzelnen Gebühren	4
2.1	Allgemeine Verwaltung	4
2.1.1	Schreibgebühren	4
2.1.2	Akteneinsicht	4
2.1.3	Bearbeitung von Gesuchen auf Informationszugang	4
2.1.4	Verordnungen und Reglemente	4
2.1.5	Pläne	4
2.1.6	Gebühren für Fotokopien	5
2.1.7	Personalkosten	5
2.2	Ressort Präsidiales	5
2.2.1	Bürgerrecht	5
2.2.2	Einwohnerdienste	6
2.2.3	Gemeindeammannamt	6
2.2.4	Mediothek	8
2.2.5	Mitteilungsblatt	8
2.3	Ressort Bildung	9
2.3.1	Freiwillige Angebote der Schule	9
2.3.2	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	9
2.3.3	Schulergänzende Betreuung	9
2.3.4	Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen	9
2.4	Ressort Finanzen	11
2.4.1	Kanzlei- und Verwaltungsgebühren	11
2.5	Ressort Gesellschaft	12
2.5.1	Bestattungskosten	12
2.5.2	Kadaverbeseitigung	12
2.5.3	Lebensmittelkontrolle	12
2.5.4	Seebadi Haslisee	13
2.6	Ressort Hochbau und Planung	13

2.6.1	Grundlagen	13
2.6.2	Bewilligungsgebühren.....	14
2.7	Ressort Liegenschaften	16
2.7.1	Vermietung Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude Niederhasli	16
2.7.2	Vermietung Mehrzweckraum Werkgebäude Oberhasli	17
2.7.3	Vermietung Schützenhaus Salen, Oberhasli	18
2.7.4	Vermietung Waldhütte Oberhasli (inkl. Feuerholz)	18
2.8	Ressort Sicherheit.....	18
2.8.1	Abgaben auf gebrannte Wasser	18
2.8.2	Feuerwehr.....	18
2.8.3	Fischerei	19
2.8.4	Gastgewerbepatente	19
2.8.5	Hinausschieben der Schliessungsstunden	19
2.8.6	Hunde	19
2.8.7	Nachtparkgebühren	19
2.8.8	Waffenerwerbsscheine	20
2.8.9	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	20
2.9	Ressort Soziales	20
2.9.1	Kanzlei- und Verwaltungsgebühren	20
2.9.2	Aufsichtswesen Kinderkrippen und Kinderhorte	20
2.10	Ressort Tiefbau und Landschaft	20
2.10.1	Abfall- / Kehrrichtentsorgung	20
2.10.2	Anschlussgebühren Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung	21
2.10.3	Festbankgarnituren.....	21
2.10.4	Strassenunterhalt.....	22
2.10.5	Verrechnungsansätze Fahrzeuge / Maschinen	22
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	22
3.1	Übergangsbestimmung.....	22
3.2	Inkrafttreten.....	22

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Organisationsreglements ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli vom 12. Dezember 2017 und wird im Sinne von Art. 20 Ziff. 11 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat erlassen.

1.2 Erlass und Erhöhung der Gebühren

In besonderen Fällen können die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder in angemessener Höhe erhöht werden. Die Entscheidung ist im Beschluss zu begründen.

1.3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in diesem Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Für die Weiterverrechnung von Rechnungen an Dritte wird in der Regel ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % vom Rechnungsbetrag, mindestens jedoch Fr. 50.— und höchstens Fr. 200.—, erhoben.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Allgemeine Verwaltung

2.1.1 Schreibgebühren

Die Gebühren nach diesem Gebührenreglement enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezieller Versand (nicht B-Post im Standardformat) etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Beim Gemeindeammannamt gelten folgende Schreibgebühren:

- Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A-4 Fr. 15.—
- Für die 2. Bis 10. Ausfertigung je Seite Format A-4 Fr. 7.—
- Für jede weitere Ausfertigung je Seite Format A-4 Fr. 3.—
- Einladungen zu einer Befundaufnahme, Einforderungen eines Kostenvorschusses, amtliche Zustellungen, Gebührenrechnung usw., je Seite Format A-4 Fr. 7.—
- Für Fotokopien je Seite Format A-4 Fr. 2.—

2.1.2 Akteneinsicht

Die Akteneinsicht durch Beteiligte eines laufenden Verfahrens ist kostenlos. Für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht wird eine Gebühr gemäss dieser Verordnung erhoben.

2.1.3 Bearbeitung von Gesuchen auf Informationszugang

Die Gebühren für die Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang richten sich nach § 35 der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).

2.1.4 Verordnungen und Reglemente

Die Verordnungen und Reglemente sowie Broschüren der Gemeinde Niederhasli werden kostenlos abgegeben oder können auf der Website herunter geladen werden.

2.1.5 Pläne

- Ortsplan mit Strassenverzeichnis Fr. 35.—
- Zonenplan Fr. 20.—
- Kernzonenplan Fr. 3.50
- Fotokopien aus gemeindeeigenen Plänen (A5-A3) Fr. 3.50
(nur zulässig, wenn keiner der aufgeführten Pläne verwendet werden kann)

2.1.6 Gebühren für Fotokopien

- A4 – Fotokopie Fr. —.70
- A3 – Fotokopie Fr. 2.—

2.1.7 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

- Gemeindeschreiber/-in pro Stunde Fr. 130.—
- Abteilungsleiter/-in / Gemeindeammann pro Stunde Fr. 110.—
- Bereichsleiter/-in / Betriebsleiter/-in pro Stunde Fr. 90.—
- Sachbearbeiter/-in / Mitarbeiter/-in pro Stunde Fr. 70.—
- Lernende/-r pro Stunde Fr. 20.—

2.2 Ressort Präsidiales

2.2.1 Bürgerrecht

Einbürgerung von Ausländern mit Anspruch

- Einzelperson bis 25 Jahre Fr. 250.—
- Ehepaar bis 25 Jahre Fr. 500.—
- Einzelperson über 25 Jahre Fr. 500.—
- Ehepaar über 25 Jahre Fr. 1'000.—
- miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Einbürgerung von Ausländern ohne Anspruch

- Einzelperson bis 25 Jahre Fr. 750.—
- Ehepaar bis 25 Jahre Fr. 1'000.—
- Einzelperson über 25 Jahre Fr. 1'500.—
- Ehepaar über 25 Jahre Fr. 2'000.—
- miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Einbürgerung von Schweizern

- Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie) Fr. 100.—

Bürgerrechtsentlassung

- Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie) Fr. 50.—

Sprachkenntnisse

- Kantonaler Deutshtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) pro Person Fr. 190.—

Die Einbürgerungsgebühr wird nach Eingang und Prüfung der vollständigen Gesuchsunterlagen fällig.

2.2.2 Einwohnerdienste

Es werden folgende Kanzleigeühren verrechnet:

- Anmeldung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel Fr. 40.—
Elektronische Umzugsmeldung Fr. 40.—
- Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften
oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels Fr. 30.—
- Auskünfte über Personendaten in Listenform an Dorfvereine und
gemeinnützige Organisationen gebührenfrei
- Auskünfte aus dem Einwohnerregister (Adressauskunft);
Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private Fr. 15.—
Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer
Personen an Private Fr. 30.—
An Behörden und Ämter gebührenfrei
- Auszüge aus dem Einwohnerregister Fr. 30.—
Lebensbescheinigungen (Ausdruck durch Bereich Einwohnerdienste)
Wohnsitzbestätigung (Einzelperson oder minderjährige Person)
Handlungsfähigkeitszeugnis
Aufenthaltsausweis
- Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung
sowie Adresswechsel (Wochenaufenthalt) Fr. 100.—
- Gesuch Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen
Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle Fr. 20.—
- Hüllen für Ausländerausweise pro Stück gebührenfrei
- Lebensbescheinigung vorgedrucktes Formular gebührenfrei
- Notariatseinträge Fr. 20.—
- Suisse ID; Identitätsprüfung Fr. 20.—
- SBB; Haushaltprüfung Fr. 10.—
- Weiterverrechnung von Porti bei Versand nach Aufwand
- Wohnsitzbestätigung Familie (Kinder gratis) Fr. 60.—

2.2.3 Gemeindeammannamt

Amtliche Befunde:

- Grund- und Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit pro Stunde Fr. 180.—
- Schreibgebühr (inkl. Abfassung des Berichts und allenfalls integrieren
von Fotos in den Befundbericht pro A4-Seite Fr. 15.—
- Telefongespräche, Datenträger, Fotograf oder andere Spezialisten,
Portoauslagen und übrige Auslagen gemäss Belegen

Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten

- Eintragung und Zustellung Fr. 40.—
- Jeder zusätzliche Gang Fr. 10.—
- Schreibgebühren gemäss Ziffer 2.1.1.
- Telefongespräche nach Aufwand
- Portoauslagen gemäss Belegen

Beglaubigungen

- Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens Fr. 20.—
- Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Kopie pro A4-Seite Fr. 20.—
- Für jede weitere Seite desselben Schriftstücks (angefangene Seiten werden als volle Seiten berechnet) Fr. 5.—

Gerichtliche Verbote

- Entgegennahme und Prüfung des Gesuchs inkl. einer Stunde Zeit für das Erstellen und die Aufgabe der Publikation (ohne Publikationskosten) Fr. 200.—
- Mehrzeitentschädigung pro Stunde Regieansatz
- Schreibgebühren gemäss Ziffer 2.1.1.
- Telefongespräche und Portoauslagen gemäss Belegen

Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen

- Entgegennahme des Auftrags Fr. 50.—
- Zeitaufwand für Vollzug Regieansatz
- Schreibgebühren gemäss Ziffer 2.1.1.
- Telefongespräche nach Aufwand
- Portoauslagen gemäss Belegen

Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts

- Protokollierung und Zustellung inkl. erster Gang Fr. 20.—
- Jeder zusätzliche Gang Fr. 5.—
- Schreibgebühren gemäss Ziffer 2.1.1.
- Telefongespräche nach Aufwand
- Portoauslagen gemäss Belegen

Freiwillige öffentliche Versteigerungen

a) unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns

- für Fahrnis Fr. 80.— bis Fr. 200.—
- für Grundstücke Fr. 200.— bis Fr. 600.—
- Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsguts, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren) Regieansatz
- Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber bei Fahrnisversteigerungen 1.5 % des Gesamttotals des Zuschlagpreises
- Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber bei Grundstücksversteigerungen 2.5 ‰ des Gesamttotals des Zuschlagpreises
- Schreibgebühren gemäss Ziffer 2.1.1.
- Telefongespräche nach Aufwand
- Portoauslagen gemäss Belegen

b) unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson unter Mitwirkung des Gemeindeammanns

- 1 ‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll

- Vollzugskosten pro Stunde und Person
 - Schreibgebühren
 - Telefongespräche
 - Portoauslagen
- Regieansatz
gemäss Ziffer 2.1.1.
nach Aufwand
gemäss Belegen

2.2.4 Mediothek

- Jahresabonnement Einheimische pro Jahr Fr. 50.—
- Jahresabonnement Auswärtige pro Jahr Fr. 60.—
- Kinder bis 16 Jahren gebührenfrei
(einmalige Ausweisgebühr von Fr. 5.—)

Nach Ablauf der Ausleihfrist werden folgende Mahngebühren (pro Medium) verrechnet:

- Alle Medien, inkl. elektronische Spiele, Spielfilme Fr. 1.—

Es gelten folgende Ausleihfristen:

- Spielfilme 7 Tage
- Alle übrigen Medien 4 Wochen

Es gelten folgende ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug:

- Das Jahresabonnement ist gültig für alle im gleichen Haushalt lebenden Personen;
- Alle Ausleihen sind im Abopreis inbegriffen;
- Defekte Medien werden verrechnet;
- Pro Mahnung werden folgende Gebühren verrechnet

briefliche Mahnung	Fr. 3.—
Mahnung per Mail	Fr. 2.—
- Vorhergehende Mahngebühren werden bei 2. oder 3. Mahnungen aufgerechnet;
- Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien inkl. Mahngebühren in Rechnung gestellt.

2.2.5 Mitteilungsblatt

- Jahresabonnement Auswärtige pro Jahr Fr. 40.—

Für die Beiträge der Evang.-ref. und der katholischen Kirche sowie der Sekundarschule Niniho werden folgende Gebühren verrechnet:

- Pro Monat ½ A4-Seite bzw. 1 ½ Spalten gratis
- A4-Seite bzw. 3 Spalten: Fr. 200.—
- ½ A4-Seite bzw. 1 ½ Spalten: Fr. 100.—
- 1/3 A4-Seite bzw. 1 Spalte: Fr. 50.—

2.3 Ressort Bildung

2.3.1 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden in separaten Reglementen und Beschlüssen festgehalten. Es betrifft dies:

- Elternbeiträge für Blockflötenunterricht gemäss Reglement Blockflötenunterricht
- Elternbeiträge für Freifächer gemäss Reglement über die Freifachkurse
- Elternbeiträge für Skilager gemäss Reglement Schneelager
- Elternbeiträge für Verpflegung bei Heimplatzierungen gemäss Primarschulpflegebeschluss

2.3.2 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Für Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Im Archiv/Dossier Arbeitszeugnisse heraussuchen und kopieren Fr. 70.—
- Klassenlisten, erstellt aus Archivunterlagen Fr. 100.—
- Klassenlisten, erstellt aus EDV-Programm Fr. 50.—
- Schulbestätigungen aktuelle Schüler gebührenfrei
- Schulbestätigungen ehemalige Schüler Fr. 30.—
- Schulzeugnisse für aktuelle Schüler gebührenfrei
- Schulzeugnisse, erstellt aus Archivunterlagen Fr. 120.—

2.3.3 Schulergänzende Betreuung

Für die Tagesstrukturen gelten die Ansätze gemäss Tarifblatt für Tagesstrukturen der Primarschule Niederhasli.

2.3.4 Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen

Pro Reservationsgesuch wird eine Bearbeitungsgebühr (BG) von Fr. 50.— verrechnet. Davon ausgenommen sind lediglich Wochenendbelegungen mit Halbtages- resp. Tagesansätzen sowie offiziell registrierte Dorfvereine. Die Primarschulpflege kann in begründeten Fällen individuelle Lösungen bzw. Pauschalen im Sinne dieser Verordnung festlegen.

Turnhallen Linden, Rossacker, Zentralschulhaus

Offiziell registrierte Dorfvereine

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
½ Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 270.—	Fr. 0.—

Auswärtige Vereine / Institutionen

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 100.—	Fr. 500.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 270.—	Fr. 0.—

Kommerzielle Nutzung

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr.40.—/Std.	Fr. 600.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 400.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 700.—	Fr. 0.—

Gebührenreduktion am Wochenende für Dauermieter, wenn sie die Anlage bereits kennen und über einen Schlüssel verfügen:

- Reduktion Fr. 40.—

Spielwiesen / Aussenanlagen Linden, Rossacker, Zentralschulhaus

Offiziell registrierte Dorfvereine

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
½ Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 190.—	Fr. 0.—
½ Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—
1 Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—

Auswärtige Vereine / Institutionen

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
½ Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 190.—	Fr. 0.—
½ Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—
1 Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—

Kommerzielle Nutzung

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
inkl. Duschen/Garderoben	Fr.40.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 60.—/Std.	Fr. 50.—
ohne Duschen/Garderoben	Fr.20.—/Std.	Fr. 156.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

Mehrzweckraum Schulhaus Oberhasli

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	Fr. 0.—	Fr. 0.— **	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr.30.—/Std. **	Fr. 50.—

Rhythmikraum Kindergarten Spitz

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	Fr. 0.—	Fr. 0.— **	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr.30.—/Std. **	Fr. 50.—

** Belegungen am Wochenende sind lediglich in Ausnahmefällen resp. für Dauermieterinnen möglich. Die Reinigung ist Sache der BenutzerInnen. Bei ungenügender Reinigung wird ein Betrag von Fr. 40.— pro Stunde für zusätzliche Aufwände verrechnet.

Singsaal Schulhaus Rossacker und Zentralschulhaus

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen				
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 190.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

Luftschutzkeller Schulhaus Rossacker

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen				
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 50.—
½ Tag			Fr. 190.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—
Pauschale Jahresgebühr inklusive Wochenende				Fr. 600.—

Pausenhalle Schulhaus Rossacker

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	nicht möglich	Fr. 0.—	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr.20.—/Std.	nicht möglich	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

2.4 Ressort Finanzen

2.4.1 Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

- Dienstleistungen im Bereich Steuern ab 30 Min. / Fall Regieansatz Ziff. 2.1.7
- Löschung einer Betreuung Fr. 58.30
(inkl. Gebühren Betreibungsamt)
- Nachforschungsauftrag für nicht zuweisbare Zahlungen Fr. 40.—
- Steuerauskunft bei Einbürgerungsgesuchen Fr. 80.—
- Steuerausweis für ein Jahr (ohne Datensperre, kein Spezialverfahren) Fr. 40.—
- Steuerausweis für ein Jahr (mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren) Fr. 80.—

- Steuerausweis für ein Jahr (mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren) Fr. 120.—
- Zuschlag für Steuerausweise für jedes weitere Jahr Fr. 20.—

2.5 Ressort Gesellschaft

2.5.1 Bestattungskosten

Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Ergänzend gelten folgende Tarife:

- Familiengrab (maximal 1 Erdbestattung) Fr. 6'000.—
- Familiengrab (nur Urnen) Fr. 5'000.—

Folgende Gebührentarife gelten nur für auswärtige Personen, die in Niederhasli bestattet werden möchten:

- Erdgrab Fr. 800.—
- Kindergrab Fr. 600.—
- Urnengrab Fr. 600.—
- Gemeinschaftsgrab kostenlos
- Benützung Aufbahrungshalle Niederhasli (Kosten pro Tag) Fr. 40.—

2.5.2 Kadaverbeseitigung

Kleintiere bis 25 kg können kostenlos in der kommunalen Kadaversammelstelle entsorgt werden.

Die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Tierkadaver ab 25 kg werden dem Tierhalter ohne Verwaltungskostenzuschlag weiterverrechnet.

2.5.3 Lebensmittelkontrolle

- Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen gebührenfrei
- Inspektion mit Beanstandungen Pauschal Fr. 310.—
- Nachkontrollen ohne Beanstandung gebührenfrei
- Nachkontrollen mit Beanstandung nach Aufwand des Lebensmittelinspektorats
 - Erste angebrochene Stunde Fr. 190.—
 - zusätzliche angebrochene Stunde Fr. 100.—
 - zuzüglich Verwaltungsgebühr Fr. 100.—
- Ausfertigen einer Strafanzeige:
 - Erste angebrochene Stunde Fr. 190.—
 - zusätzliche angebrochene Halbstunde Fr. 100.—

Weitere gebührenpflichtige Leistungen:

- Verrechnung des Aufwands des Lebensmittelinspektorats Winterthur gemäss Bericht
zuzüglich Verwaltungsgebühr Fr. 50.—

Die Verrechnung von Kontrollen mit Beanstandungen erfolgt erst ab dem dritten Beanstandungspunkt.

2.5.4 Seebadi Haslisee

• Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	4.—
• Einzeleintritt Kinder	Fr.	1.50
• 10-er Abo Erwachsene	Fr.	30.—
• 20-er Abo Erwachsene	Fr.	55.—
• 20-er Abo Kinder	Fr.	20.—
• Saison-Abo Erwachsene (nur für Einheimische)	Fr.	50.—
• Saison-Abo Kinder (nur für Einheimische)	Fr.	30.—

2.6 Ressort Hochbau und Planung

2.6.1 Grundlagen

Die Höhe der Baubewilligungsgebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme (BKP 2 und BKP 3). Sie berechnet sich nach dem errechneten Rauminhalt (SIA 416 für Flächen und Volumen von Gebäuden) und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches.

Die Gemeinde setzt für sämtliche Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, die Gebühren definitiv und abschliessend fest. Die Rechnungsstellung erfolgt:

- im Anzeigeverfahren mit der Bestätigung der Kenntnisnahme des Bauvorhabens
- im ordentlichen Baubewilligungsverfahren mit der Zustellung des baurechtlichen Entscheids
- für Vorentscheide mit der Zustellung des baurechtlichen Entscheids

Depot Gemeinde

Vor Baubeginn wird ein Kostenvorschuss für Anschlussgebühren an das Wasserversorgungs- und Siedlungsentswässerungsnetz sowie der Strassen erhoben. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst. Die Höhe bewegt sich im Rahmen der mutmasslichen Summe dieser Gebühren, sofern das Bauvolumen den Betrag von Fr. 25'000.— übersteigt. Massgebend sind die Bestimmungen des Gebührentarifs zur Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Niederhasli bzw. der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentswässerungsanlagen.

Für die Strassen können folgende Depositen erhoben werden:

• Depot Strassenaufbruch (pro m ²)	Fr.	500.—
• Depot Abschlüsse (pro Laufmeter)	Fr.	200.—

Abrechnung Kostenvorschuss Gemeinde (ohne Verzinsung)

Die Gemeindeverwaltung rechnet die Kostenvorschüsse für Aufwendungen nach Ziff. 2.6.1 sowie für Anschlussgebühren nach der Bauvollendung mit der Bauherrschaft ab. Grundlage für die Abrechnung bildet das definitive Mass bzw. die Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung. Gleiches gilt für den Bauwasserbezug bei Neubauten, wobei für diese Gebührenart keine Vorleistung zu erbringen ist.

Bis zur Limite von Fr. 25'000.— werden die Wasserversorgungsgebühren definitiv bei der Erteilung der Baubewilligung verfügt, sofern sich das Bauvorhaben als gebührenpflichtig erweist.

Gebührenausschluss

Im Baubewilligungsverfahren sind die nachstehenden Gebühren nicht inbegriffen.

- Kosten des Gemeindeingenieurs und des Liftkontrolleurs für
 - a) administrativen Arbeiten
 - b) technische Beratung der Baubehörde
- Einmessung des Schnurgerüsts
- spezielle Bewilligungsverfahren (z. B. Kanalisations- / Wasseranschluss)
- Gutachten, Modelle, spezielle Expertisen usw.
- Gebühren anderer Behörden
- Bewilligungsgebühren für spezielle, baurechtliche Bewilligungen und Nebenbewilligungen
- Ersatzabgaben Schutzraum- und Parkplatzbaupflicht
- Amtliche Vermessung

2.6.2 Bewilligungsgebühren

- Anzeigeverfahren Fr. 225.—
- Mindestgebühr Baubewilligungsgebühren Fr. 225.—
(bis und mit Bausumme bis Fr. 25'000.—)
- Pauschale Insertionskosten Fr. 100.—
- Rechtskraftbescheinigung Fr. 50.—

Degressiver Staffeltarif

Bausumme in 1'000.—	Ansatz o/oo	Bausumme total	Gebühren total
• bis	9	25'000	Fr. 225
• für die ersten	8	25'000 – 250'000	Fr. 225 – 2'025
• für weitere 250	7	250'000 – 500'000	Fr. 2'025 – 3'775
• für weitere 500	6	500'000 – 1'000'000	Fr. 3'775 – 6'775
• für weitere 1'000	5	1'000'000 – 2'000'000	Fr. 6'775 – 11'775

Für Bausummen über Fr. 2 Mio. wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei Fr. 12'000.— maximiert. Wenn nötig, wird die ermittelte Gebühr durch den Insertionszuschlag für die Publikationskosten und die Kosten für die Rechtskraftbescheinigung ergänzt.

Erweist sich die im Baugesuch angegebene Bausumme als zu niedrig (mehr als 10 % Abweichung), kann die entsprechende Gebühr anhand der Schätzungsanzeige der kantonalen Gebäudeversicherung nachverrechnet werden.

Für die erforderlichen Bauabnahmen werden zusätzlich 100 % der obgenannten Gebühren verrechnet. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit der Baubewilligung und ist zahlbar vor Baufreigabe.

Gebühren für Einzelbewilligungen

• Bewilligungen für sämtliche Feuerungsanlagen	Fr. 150.—
• Expertenkosten (private Kontrolle) zu Liftbewilligungen	nach Aufwand
• Feuerwerk-Lager- und -verkaufsbevilligung	Fr. 80.—
• Kontrollgebühr zu Feuerwerk-Lager- und Verkauf	Fr. 80.—
• Kontroll- und Schreibgebühr zu Liftbewilligungen	nach Aufwand
• Lieferung und Anschlag von Hausnummern	gebührenfrei
• Liftbewilligung	Fr. 150.—
• Nachkontrolle periodische Schutzraumüberprüfung mit Mängel	Fr. 130.—
• Parzellierungsbevilligungen (pro neuem betroffenen Grundstück)	Fr. 150.—
• Periodische Feuerschau mit Mängelverfügung	Fr. 130.—
• Publikationskosten	Fr. 100.—
• Veranstaltungen mit feuerpolizeilichen Kontrollen	Fr. 200.—
• Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	Fr. 30.—
• Zuschlag für zusätzliche Kontrollen	nach Aufwand

Erhöhung der ordentlichen Gebühr

Die Gebühren nach Ziff. 2.6.1 können im Sinne von Ziff. 1.2 um maximal 50 % der ordentlichen Gebühr erhöht werden, wenn die Bearbeitung und Behandlung der Gesuche durch die Behörde, deren Vertreter, durch die Verwaltung oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur das übliche Mass wesentlich übersteigt.

Siedlungsentwässerungs- / Wasseranschluss

Steht nur die Beurteilung des Kanalisations- und/oder Wasseranschlusses einer Liegenschaft zur Diskussion, beträgt die Pauschale der Gemeinde:

• Kanalisationsanschlussbevilligung	Fr. 150.—
• Wasseranschlussbevilligung	Fr. 150.—

Bauten Familiengärten

• Gartenhäuser und gedeckte Sitzplätze	Fr. 225.—
• Übrige Bauten	Fr. 50.—

Bauverweigerung

Bei Bauverweigerung beträgt die Gebühr 70 % der unter Ziffer 2.6.1 genannten Ansätze.

Rückzug Baugesuch

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 5 % der unter Ziffer 2.6.1 genannten Ansätze.

Weitere Gebühren

Bei folgenden Bau- und Planungsgeschäften können nach vorzeitiger Ankündigung Gebühren nach Aufwand gemäss Ziffer 2.1.7 in Rechnung gestellt werden:

- Begleitung privater Ortsplanungsbegehren

- Begleitung von Quartierplänen
- Begleitung von UVP-Projekten
- Amtshandlungen, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung
- Anfragen über die Möglichkeiten zur Überbauung von Grundstücken und Verbesserungen an Baugesuchen sofern sie über 1 Stunde beanspruchen; pauschal Fr. 100.—/Std.
- Weiterverrechnung von Aufwendungen anderer Behördenstellen

Ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug

- In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche bestimmen lässt), in den Vorentscheidgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.
- Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, reduziert sich die Gebühr um 10 – 30 %.
- Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Ziffer 2.6.1 genannten Gebühren angemessen reduziert.
- Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30 % der unter Ziffer 2.6.1 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidsweise behandelte Bauvorhaben wird um 15 % reduziert.
- Für gemeinderätliche Ausnahmegewilligungen, welche mit einem besonderen Aufwand verbunden sind, kann pro Bauvorhaben und Bewilligung eine Zusatzgebühr von Fr. 500.— erhoben werden.

Haftung

Für Baubewilligungs- und Baukontrollgebühren haften Gesuchsteller, Bauherrschaft und Grundeigentümer solidarisch.

Nachführung des Vermessungswerks / Mutationen

Die Geometerarbeiten werden gemäss den jeweils gültigen Tarifen für die amtliche Vermessung verrechnet.

Unterhalt am Vermessungswerk (inkl. Versicherungen), Inkasso- und Verwaltungsaufwand

- Zuschlag auf den Detail-Schlussbetrag des Nachführungsgeometers 10 %

2.7 Ressort Liegenschaften

2.7.1 Vermietung Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude Niederhasli

Der Mehrzweckraum im Feuerwehrgebäude wird ausschliesslich an Einwohner, Behörden und offiziell registrierte Dorfvereine der Gemeinde Niederhasli vermietet. Wenn die Benützung kostenpflichtig ist, werden sowohl Mietgebühr wie auch das Depot bei Schlüsselbezug fällig.

Für gemeindeeigene Behörden ist die Miete jederzeit gebührenfrei.

Für offiziell registrierte Dorfvereine ist die Miete zweimal jährlich gebührenfrei, wenn die Veranstaltung einem öffentlichen Zweck dient. Als öffentlicher Zweck wird die Nutzung als Versammlungs-, Vortrags- oder Sitzungslokal vorausgesetzt. Vereinsveranstaltungen, welche primär das Vergnügen

oder einen Gewinn bezwecken, gelten nicht als öffentlicher Zweck. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei welchen nicht gewinnbringende Einnahmen erzielt werden, jedoch primär der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. In Streitfällen entscheidet der Liegenschaftsvorsteher über die Auslegung

Montag bis Donnerstag 7.00 – 17.00 Uhr, Freitag 7.00 – 12.00 Uhr pro Veranstaltung

- ohne Geschirrbenützung Fr. 30.—
- mit Geschirrbenützung Fr. 50.—
- Depot Fr. 100.—

Montag bis Donnerstag ab 17.00 Uhr pro Veranstaltung

- ohne Geschirrbenützung Fr. 50.—
- mit Geschirrbenützung Fr. 80.—
- Depot Fr. 100.—

Freitag ab 13.00 Uhr bis Sonntag pro Veranstaltung

- ohne Geschirrbenützung Fr. 80.—
- mit Geschirrbenützung Fr. 120.—
- bei kommerzieller Nutzung (inkl. Geschirrbenützung) Fr. 250.—
- Depot Fr. 100.—

Annullierungskosten

Bei einer kurzfristigen Annullation des Mietvertrags durch den Mieter, unabhängig der Gründe, werden folgende Beträge verrechnet:

- Rücktritt weniger als ein Monat vor dem Anlass ½ der Mietgebühr
- Rücktritt weniger als eine Woche vor dem Anlass ganze Mietgebühr

2.7.2 Vermietung Mehrzweckraum Werkgebäude Oberhasli

Saal mittel (2/3)	einmalig	Quartal
• Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 100.—	Fr. 200.—
• Privatpersonen und auswärtige Vereine	Fr. 200.—	Fr. 300.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 200.—	Fr. 300.—
• Kommerzielle Nutzung (z. B. öffentliche Kurse)	Fr. 300.—	Fr. 600.—

Saal gross (3/3)	einmalig	Quartal
• Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 150.—	Fr. 300.—
• Privatpersonen und auswärtige Vereine	Fr. 250.—	Fr. 500.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 250.—	Fr. 500.—
• Kommerzielle Nutzung (z. B. öffentliche Kurse)	Fr. 500.—	Fr. 1'000.—

Küche pauschal je Nutzung

- Privatpersonen und Dorfvereine Fr. 40.—
- Privatpersonen und auswärtige Vereine Fr. 100.—
- Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung Fr. 100.—
- Kommerzielle Nutzung (z.B. öffentliche Kurse) Fr. 100.—

Technische Einrichtungen Bühne

- Privatpersonen und Dorfvereine Fr. 50.—
- Privatpersonen und auswärtige Vereine Fr. 50.—
- Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung Fr. 50.—
- Kommerzielle Nutzung Fr. 100.—

Technische Einrichtungen Bühnenbeleuchtung

- alle Fr. 50.—

Depot

- alle Fr. 200.—

2.7.3 Vermietung Schützenhaus Salen, Oberhasli

Die Mietgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement über die Benützung der Schützenstube, welches durch die Betriebskommission Salen erlassen wird.

2.7.4 Vermietung Waldhütte Oberhasli (inkl. Feuerholz)

- Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine (ohne Depot) Fr. 60.—
- Auswärtige Privatpersonen und Vereine Fr. 100.—
- Depotleistung Fr. 100.—

2.8 Ressort Sicherheit

2.8.1 Abgaben auf gebranntes Wasser

Die Gebühren stützen sich auf die kantonale Verordnung zum Gastgewerbegesetz und werden nach Anzahl Liter der umgesetzten Menge an gebranntem Wasser pro Jahr festgesetzt. Die Staffelung ist wie folgt:

- von 1 bis 500 Liter Fr. 200.—
- über 500 bis 1'000 Liter Fr. 400.—
- über 1'000 bis 1'500 Liter Fr. 600.—
- über 1'500 bis 2'000 Liter Fr. 800.—
- über 2'000 bis 2'500 Liter Fr. 1'000.—
- über 2'500 bis 3'000 Liter Fr. 1'200.—
- usw.
- Die Maximalabgabe beträgt Fr. 8'000.—

2.8.2 Feuerwehr

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen. Ergänzend gilt: Für den ersten Fehlalarm einer Anlage werden keine Gebühren erhoben. Anschliessend werden die Gebühren gemäss Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich verrechnet.

2.8.3 Fischerei

- Jahrespatent Fr. 150.—
- Tageskarten Fr. 13.—
- Duplikat bei Verlust gebührenfrei
- Verlust des Schlüssels Fr. 50.—

2.8.4 Gastgewerbepatente

- Festwirtschaftspatent 1. Tag Fr. 50.—
- Festwirtschaftspatent pro Folgetag Fr. 20.—
- Gastwirtschaftspatent Fr. 150.—
- Klein- und Mittelverkaufspatent Fr. 100.—
- Patentübertragung / -änderung Fr. 100.—

2.8.5 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- vorübergehende Polizeistundenverlängerung Einzeltag/Wochenende Fr. 50.—
- vorübergehende Polizeistundenverlängerung pro Folgetag Fr. 20.—
- dauernde Polizeistundenverlängerung Fr. 400.—

2.8.6 Hunde

Die Hundesteuer richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

- Hundesteuer pro Hund (inkl. Kantonsanteil) Fr. 150.—

2.8.7 Nachtparkgebühren

- Personenwagen (PW), Kleinlastwagen bis 3.5 t, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder pro Monat Fr. 50.—
- Lastwagen (LKW), Anhänger aller Art, Wohnwagen und ähnliche Fahrzeuge pro Monat Fr. 130.—

2.8.8 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

- Feuerwaffen und andere Fr. 50.—
- Selbstverteidigungssprays und wesentliche Waffenbestandteile Fr. 20.—
- Verlängerung Waffenerwerbsschein bis max. 3 Monate Fr. 20.—

2.8.9 Weitere polizeiliche Bewilligungen

- Nacht- und Sonntagsarbeit Fr. 50.—
- Tiefflüge über Wohngebiet von mehr als 5 Min. Dauer Fr. 100.—
- Landebewilligung Fr. 100.—
- übrige Bewilligungen/Bearbeitungen Fr. 70.— bis 300.—
- Expresszuschlag Fr. 50.—

Für offiziell registrierte Dorfvereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Niederhasli werden keine Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen erhoben. Bei Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz auf Gebühren verzichten oder diese reduzieren. Für Gesuche, die weniger als zwei Wochen vor dem Termin eingeholt werden, wird in jedem Fall ein Expresszuschlag erhoben.

2.9 Ressort Soziales

2.9.1 Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

- Gebühr für Bestätigungen Sozialhilfebezug pro Person/Formular Fr. 20.—

2.9.2 Aufsichtswesen Kinderkrippen und Kinderhorte

- Erstmalige Prüfung eines Gesuchs für eine Betriebsbewilligung für private Kinderkrippe / Kinderhort, pro Stunde Regieansatz
- Aufsichtsbesuche pro Stunde (angemeldet und unangemeldet, inkl. Berichterstattung) Regieansatz
- Bewilligungserneuerung /-ablehnung pro Stunde Regieansatz

2.10 Ressort Tiefbau und Werke

2.10.1 Abfall- / Kehrrichtentsorgung

Kehrrecht-Grundgebühren

- pro Wohnung Fr. 120.—
- pro Einfamilienhaus Fr. 132.—
- pro Betrieb Fr. 120.—

Kehricksackgebühren

Die Gebühren für Kehricksäcke werden durch die IGKSG (Interessengemeinschaft Kehricksackgebühren) festgesetzt.

Containermarken für Gewerbe und Industrie

- 1x Leerung Container mit ungepresstem Kehrict (inkl. MwSt) Fr. 40.—
- 1x Leerung Container mit gepresstem Kehrict (inkl. MwSt) Fr. 80.—

Gebührenmarken für Sperrgut (erhältlich bei Einwohnerdiensten)

Sperrgut, bis zu einer Länge von max. 1.80 m, kann der ordentlichen Kehrictabfuhr mitgegeben werden. Das Sperrgut ist mit den selbstklebenden Gebührenmarken zu versehen.

Pro 5 kg Sperrgut ist eine Sperrgutmarke à Fr. 2.— aufzukleben.

Bei grösseren Mengen kann das Sperrgut in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und auf Voranmeldung auf Rechnung entsorgt werden.

- Mindestrechnungsbetrag: Fr 50.—

Gebühren Recyclinghof

- Sperrgut und Holz pro 5 kg Fr. 2.—
- Bauschutt, mineralische und ähnliche Stoffe bis max. 50 kg Fr. —.30 / kg

Kontrollgebühren für nicht gebührenpflichtige Kehricksäcke

Die Kontrollgebühr für nicht gebührenpflichtige (ungültige) Kehricksäcke und Gebinde beträgt pro Kontrolle und Einheit Fr. 200.—.

2.10.2 Anschlussgebühren Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung

Die Tarifsätze für die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung sowie die Benutzungsgebühren der beiden Versorgungsbetriebe werden in der Verordnung über die Wasserversorgung sowie der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

2.10.3 Festbankgarnituren

Einwohner

- Grosser Festbank (5 m) Fr. 10.—
- Kleiner Festbank (2.5 m) Fr. 5.—
- Marktstand Fr. 10.—
- Liefergebühren pauschal Fr. 40.—

Auswärtige

- Grosser Festbank (5 m) Fr. 20.—
- Kleiner Festbank (2.5 m) Fr. 10.—

- Marktstand Fr. 20.—
- keine Lieferung, muss abgeholt werden

2.10.4 Strassenunterhalt

- Bewilligungsgebühr Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund Fr. 150.—

Für Grabenaufbrüche im Strassenbereich kann ein Depot erhoben werden.

2.10.5 Verrechnungsansätze Fahrzeuge / Maschinen

- Bagger pro Stunde Fr. 130.—
- Beton pro Schubkarre Fr. 20.—
- Geröll pro Schubkarre Fr. 15.—
- Jeep mit Anhänger pro Stunde Fr. 165.—
- Kompressor pro Stunde Fr. 35.—
- Leitungs- und Leckortung pro Stunde Fr. 25.—
- Strassenwischmaschine pro Stunde Fr. 180.—
- Wandkies pro Schubkarre Fr. 10.—
- Jahresgebühren für Veloabstellplatz für Elektrovelos Fr. 20.—
- Depot für Schlüssel Veloabstellplatz für Elektrovelos Fr. 20.—

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Bei den Baukontrollgebühren gilt die Baueingabe als Auslöser der Leistung.

3.2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt dadurch widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats sowie die Gebührenverordnung vom 26. Juni 2012.

Niederhasli, 19. Dezember 2017

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:
Marco Kurer

Schreiber:
Patric Kubli